

Stadt Leipzig
Sozialamt
Abt. Wirtschaftliche Sozialhilfe
Fachaufsicht

Fachinformation / Bestattungskosten

SGB XII, Neuntes Kapitel, § 74

i. d. F. vom 27.12.2003; BGBl. I, S. 3039

Gesetzesauszug

§ 74 Bestattungskosten

Die erforderlichen Kosten einer Bestattung werden übernommen, soweit den hierzu Verpflichteten nicht zugemutet werden kann, die Kosten zu tragen.

Verpflichtete sind in dieser Reihenfolge:

- vertraglich Verpflichtete (z.B. aus einem notariellen Vertrag oder Bestattungsvorsorge- oder Altenteilvertrag),
- Erben (§ 1968 Bürgerliches Gesetzbuch-BGB) bzw. Vermächtnisnehmer (§ 2147 BGB),
- der Vater des Kindes beim Tode der nicht mit ihm verheirateten Mutter infolge der Schwangerschaft oder der Entbindung (§ 1615m BGB),
- Unterhaltspflichtige nach § 1615 Abs. 2 BGB (Ehegatte, Lebenspartner nach Lebenspartnerschaftsgesetz, Abkömmlinge, Eltern), soweit die Kosten nicht von den Erben getragen werden,
- derjenige, der aufgrund einer öffentlich-rechtlichen Bestattungspflicht (§ 10 Sächsisches Bestattungsgesetz) tätig geworden ist und die Kosten zu tragen hat.

Als nächste Angehörige im Rahmen der öffentlich-rechtlichen Bestattungspflicht gelten:

1. Ehegatte oder Lebenspartner nach dem LPartG
2. volljährige Kinder
3. Eltern
4. Geschwister
5. Partner einer auf Dauer angelegten nicht ehelichen Lebensgemeinschaft (§ 7 Abs. 3 Nr. 3 i.V.m. Abs. 3a SGB II)
6. sonstige Sorgeberechtigte
7. Großeltern
8. Enkelkinder
9. sonstige Verwandte bis zum 3. Grad

Zu den Verpflichteten gehört **nicht**, wer aus Verbundenheit aber ohne Rechtspflicht die Bestattung veranlasst (z.B. Freunde, Nachbarn, ehemalige Betreuer).

Eine Kostenübernahme kommt in der Regel nur dann in Betracht, wenn

- die/der Verstorbene keinen (ausreichenden) Nachlass hinterlassen hat,
- es keine anderen Personen gibt, die zur Leistung verpflichtet sind,
- die Kosten der Bestattung unter sozialhilferechtlichen Aspekten angemessen sind und
- der/die Verpflichtete/n nicht in der Lage ist/sind, die Kosten aus eigenen Mitteln zu tragen.

Ausnahme: Nach der Rechtsprechung des BSG kommt eine Bestattungskostenübernahme auch in Betracht, wenn ein nach § 10 SächsBestG Verpflichteter selbst sozialhilfebedürftig ist (§ 85 SGB XII) und auf eine langwierige Durchsetzung von Ersatzansprüchen gegenüber vorrangig Verpflichteten (wie Erben) nicht verwiesen werden kann.

Zuständigkeit

Zuständig für die Übernahme der Bestattungskosten ist das Sozialamt, von dem der/die Verstorbene bis zum Tode Sozialhilfe erhalten hat.

Wurde keine Sozialhilfe bezogen, ist das Sozialamt zuständig, in dessen Bereich der Sterbeort liegt.

Kann keine Zuständigkeit begründet werden, dies ist zunächst bei einem nicht im Leistungsbezug stehenden Verstorbenen der Fall, dessen Sterbeort unbekannt ist (z. B. eine Wasserleiche), so ist der Ort des tatsächlichen Aufenthalts des Bestattungspflichtigen entscheidend (§ 98 Abs. 1 Satz 1 SGB XII).

Liegt der Sterbeort im Ausland, so weist § 98 Abs. 3 SGB XII eine Regelungslücke auf. Im Wege der ergänzenden Auslegung tritt in diesen Fällen an die Stelle des Sterbeortes der Ort des tatsächlichen Aufenthaltes des Bestattungspflichtigen.

Anmerkung zu Sterbefällen im Ausland:

Nach § 9 KonsularG sind „praktische“ Hilfen möglich, d.h. die Konsularbeamten

- informieren Angehörige, klären Bestattungsfragen ab (soll vor Ort bestattet oder überführt werden o.ä.),
- sind bei der Beschaffung amtlicher Dokumente (Sterbeurkunde, Leichenpass usw.) behilflich,
- vermitteln Kontakte zu Bestattungsunternehmen,
- sichern ggf. vorhandenen Nachlass.

Sie ermöglichen dem Kostentragungspflichtigen, das Erforderliche von hier aus in die Wege zu leiten.

Materielle Leistungen lässt das KonsularG (hier: § 9 i.V.m. § 5) nicht zu.

Übernahmefähige Kosten

Bestattungskosten können nur im sozialhilferechtlich angemessenen Rahmen übernommen werden. Erforderlich sind die Kosten, die unmittelbar der Bestattung dienen bzw. mit der Durchführung der Bestattung untrennbar verbunden sind. Hierbei fallen gewerbliche Kosten (Bestattungsunternehmen), Friedhofsgebühren und ggf. Kosten für ein Grabmal an.

Bei den gewerblichen Kosten sind jeweils die Preise der einfachsten Ausführung berücksichtigungsfähig.

Kosten, die anlässlich des Todes anfallen, nicht aber auf die Bestattung selbst ausgerichtet sind, können nicht übernommen werden. Das sind insbesondere die Kosten für Todesanzeigen und Danksagungen, Aufwendungen für Trauerkleidung von Angehörigen, Kosten der Bewirtung der Trauergäste, Aufwendungen für besondere Nutzungsrechte (Wahlgrab, Doppelgrab) sowie Grabpflege.

Antragstellung und benötigte Unterlagen

Antrags- und anspruchsberechtigt sind der oder die zur Tragung der Bestattungskosten Verpflichtete/n. Das bedeutet, dass auch im Ausland wohnhafte Erben oder Unterhaltspflichtige zur Antragstellung berechtigt sind.

Bestattungskosten werden ausschließlich auf Antrag gewährt. Der Antrag ist innerhalb einer angemessenen Frist (i.d.R. drei Monate ab Kenntnis der Kostentragungspflicht) beim Sozialamt zu stellen. Er kann sowohl vor als auch erst nach erfolgter Bestattung und der Bezahlung der Kosten gestellt werden.

Die Übernahme von Bestattungskosten ist eine Sozialhilfeleistung, die immer nur nachrangig gewährt wird. Der Nachlass und das eigene Einkommen und Vermögen müssen vorrangig eingesetzt werden. Für die Antragstellung werden die nachfolgenden Informationen und Unterlagen benötigt:

Unterlagen über die Verstorbene/den Verstorbenen

- Sterbeurkunde (zum Nachweis des Todesfalls)
- Nachweis zum Nachlass am Sterbetag (Kontoauszug, Sparbuch, Bargeld, Kraftfahrzeug, Grundvermögen etc.)
- anlässlich des Todes erbrachte Geldleistungen, z.B. aus Sterbegeldversicherungen
- Testament/ Bestattungsverfügung/ Erbvertrag (falls vorhanden)
- Aufstellung über mögliche Erben und weitere Familienangehörige
- Informationen ob ggf. besondere Umstände des Todesfalls vorliegen (z.B. Tötung)

Unterlagen des Verpflichteten

- vollständig ausgefüllter Antrag
- Kopie des Personalausweises/Reisepasses
- Erbschein oder Nachweis der Erbausschlagung
- Nachweise über Einkommen und Vermögen (sowie ggf. weiterer Personen, sofern diese vom Verpflichteten überwiegend unterhalten werden) einschließlich der Girokontoauszüge der letzten 3 Monate
- Nachweise über monatliche Ausgaben wie Unterkunftskosten (ohne Heizkosten), Beiträge zu Versicherungen, Fahrtkosten bei Erwerbstätigkeit, bestehende Zahlungspflichten (Unterhalts- und/oder Pfändungstitel)

Sonstige Unterlagen

- Rechnung bzw. Kostenvoranschlag des Bestatters
- ggf. Gebührenbescheid des Ordnungsamtes
- Bescheid über die Friedhofsgebühren

- ggf. 3 Kostenvoranschläge für Grabmal

Soweit im Einzelfall noch weitere Angaben erforderlich sind, wird der Antragstellende im Rahmen der Antragsbearbeitung informiert.

Bedarf eines Angehörigen aus Anlass der Bestattung

Fahrtkosten zum Bestattungsort für einen nächsten Angehörigen (Großeltern, Eltern, Kinder) werden bei Empfänger/innen von laufenden Sozialleistungen zur Sicherstellung des notwendigen Lebensunterhaltes als Beihilfe, in allen anderen Fällen als Darlehen nach § 73 SGB XII gewährt.

Als laufende Leistungen zur Sicherstellung des notwendigen Lebensunterhaltes gelten hierbei die Hilfe zum Lebensunterhalt und Grundsicherung nach dem SGB XII sowie Arbeitslosengeld II und Sozialgeld nach dem SGB II.